
S 9 AL 2350/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. In der Türkei zurückgelegte Beschäftigungszeiten sind bei der Ermittlung der für die Gewährung von Arbeitslosengeld nach deutschem Recht zu erfüllenden Anwartschaftszeit nicht zu berücksichtigen. 2. Eine in einem EU-Mitgliedstaat zurückgelegte Beschäftigungszeit kann bei der Ermittlung der für die Gewährung von Arbeitslosengeld zu erfüllenden Anwartschaftszeit nur dann berücksichtigt werden, wenn zwischen der Beendigung der letzten Versicherungszeit in Deutschland und dem Antrag auf Leistungen keine weitere Versicherungszeit in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt worden ist (Anschluss an EuGH vom 11.11.2004 – C-372/02 = SozR 4-6050 Art 71 Nr 4, juris Nr 52; LSG Baden-Württemberg vom 22.01.2020 – L 3 AL 2225/19, juris).
Normenkette	SGB 3 § 24 Abs 1 SGB 3 § 25 Abs 1 SGB 3 § 137 Abs 1 SGB 3 § 142 Abs 1 S 1 SGB 3 § 143 Abs 1 SGB 4 § 7 Abs 1 SGB 10 § 44 SozSichAbk TUR AssAbkTürkei AssRatsBeschlTürkei Nr 1/80 AssRatsBeschlTürkei Nr 3/80 EGV 883/2004 Art 61 Abs 1 EGV 883/2004 Art 61 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AL 2350/19
Datum	24.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 2575/21
Datum	26.04.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 24.06.2021 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Arbeitslosengeld streitig.

Am 13.11.2013 schlossen der 1958 geborene Kläger und seine ehemalige Arbeitgeberin, die B GmbH, bei der er seit dem 01.12.2008 als Anlagenbediener beschäftigt war, einen Aufhebungsvertrag mit Wirkung zum 30.11.2013 gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 182.647,02 €. In dem Vermerk über sein Gespräch mit der Beklagten vom 14.11.2013 ist festgehalten, dass der Kläger über seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld aufgrund des Aufhebungsvertrags disponieren wolle und sich bestenfalls am 15.11.2014 mit Wirkung zum 01.12.2014 arbeitslos melden solle. Ein wichtiger Grund für die Arbeitsaufgabe liege nicht vor. In diesem Fall trete keine Sperrzeit und somit auch keine Anspruchsdauerminderung ein. Ein Risiko bestehe hinsichtlich der Verfügbarkeit ab dem 01.01.2014 und des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen bei der Arbeitslosmeldung. Der Kläger hat ferner die von ihm am 14.11.2013 unterschriebene Erklärung abgegeben, wonach sein Anspruch auf Arbeitslosengeld erst am 01.12.2014 entstehen solle und er über die leistungsrechtlichen Konsequenzen dieser Erklärung umfassend beraten und informiert worden sei.

Der Kläger meldete sich am 22.12.2014 mit Wirkung zum 01.01.2015 arbeitslos und beantragte am 26.01.2015 die Gewährung von Arbeitslosengeld. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 28.01.2015 ab. Er habe keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, da er in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung weniger als zwölf Monate versicherungspflichtig gewesen sei und damit die Anwartschaftszeit nicht erfüllt habe. Hiergegen legte der Kläger am 02.02.2014 unter Vorlage einer Arbeitsbescheinigung und eines Fragebogens bei eigener Kündigung oder Aufhebungsvertrag Widerspruch ein. Die Beklagte wies den

Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 09.02.2015 zurÃ¼ck. Aufgrund der am 22.12.2014 erfolgten Arbeitslosmeldung umfasse die Rahmenfrist die Zeit vom 22.12.2012 bis zum 21.12.2014. Innerhalb dieser Rahmenfrist seien, da der KlÃ¤ger nur bis zum 30.11.2013 beschÃ¤ftigt gewesen sei, nur 344 Kalendertage zu berÃ¼cksichtigen, in denen er versicherungspflichtig gewesen sei. Der KlÃ¤ger habe daher die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt, da er nicht mindestens zwÃ¶lf Monate, also 360 Kalendertage, in einem VersicherungsverhÃltnis gestanden habe. Eine frÃ¼here persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung, die zu einer anderen Rahmenfrist fÃ¼hre, liege nicht vor. Zwar habe der KlÃ¤ger am 14.11.2013 persÃ¶nlich vorgesprochen und erklÃ¤rt, dass sein Anspruch auf Arbeitslosengeld am 01.12.2014 entstehen solle. Eine Arbeitslosmeldung zum 01.12.2014 sei aber am 14.11.2013 nicht wirksam mÃ¶glich gewesen, da eine Arbeitslosmeldung hÃ¶chstens drei Monate vorher erfolgen kÃ¶nne.

Die hiergegen erhobene und unter dem Aktenzeichen S 4 AL 526/15 gefÃ¼hrte Klage wies das Sozialgericht (SG) Heilbronn mit Gerichtsbescheid vom 04.02.2016 ab. Die hiergegen eingelegte und unter dem Aktenzeichen [L 8 AL 883/16](#) gefÃ¼hrte Berufung wies das Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg mit Urteil vom 23.03.2018 zurÃ¼ck. Die eingelegte und unter dem Aktenzeichen [B 11 AL 29/18 B](#) gefÃ¼hrte Nichtzulassungsbeschwerde wies das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 24.07.2018 zurÃ¼ck.

Am 28.05.2019 beantragte der KlÃ¤ger die ÃberprÃ¼fung des Bescheides vom 28.01.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.02.2015. Er legte den Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung N vom 21.05.2019 vor. Darin ist fÃ¼r die Zeit nach dem 30.11.2013 eine auslÃ¤ndische Pflichtbeitragszeit vom 24.01.2014 bis zum 28.02.2014 (ÃTÃ¼rkei Ã| Allgemeines System Ã| AUSLÃ) festgehalten. Der KlÃ¤ger hat zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, aufgrund der in der TÃ¼rkei zurÃ¼ckgelegten Zeiten sei die Anwartschaftszeit nunmehr erfÃ¼llt.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 06.06.2019 den ÃberprÃ¼fungsantrag abgelehnt. Die in der TÃ¼rkei zurÃ¼ckgelegten Zeiten kÃ¶nnten nicht fÃ¼r die Anwartschaftszeit berÃ¼cksichtigt werden. BeschÃ¤ftigungen, die nicht in einem Mitgliedsstaat oder in einem Staat der frÃ¼heren SFR Jugoslawien ausgeÃ¼bt worden seien, kÃ¶nnten fÃ¼r einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld nicht berÃ¼cksichtigt werden.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 26.06.2019 Widerspruch ein. BeschÃ¤ftigungszeiten in der TÃ¼rkei seien nach Art. 27 des Deutsch-tÃ¼rkischen Abkommens Ãber die soziale Sicherheit (SozSichAbk TUR) bei der Anwartschaft zu berÃ¼cksichtigen. AuÃerdem seien tÃ¼rkische Arbeitnehmer nach den BeschlÃssen des Assoziationsrats EWG/TÃ¼rkei Ãber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften auf die tÃ¼rkischen Arbeitnehmer und auf deren FamilienangehÃ¶rige (AssRatsBeschlTÃ¼rkei) Arbeitnehmern der EuropÃ¤ischen Union gleichgestellt. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 01.07.2019 zurÃ¼ck. Art. 27 SozSichAbk TUR beziehe sich ausschlieÃlich auf

die Erfüllung von Versicherungszeiten für den Bezug einer Rente. Der entsprechende Abschnitt V sei dementsprechend mit dem Betreff „Versicherungen für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten)“ überschrieben. Die Türkei sei in der Benennung des räumlichen Geltungsbereichs der für den Bezug von Arbeitslosengeld nach internationalem Recht der Europäischen Union zur Arbeitslosenversicherung maßgeblichen Verordnungen EGV 883/2004 und EGV 987/2009 nicht benannt. Die AssRatsBeschlTürkei änderten daran nichts.

Hiergegen hat der Kläger am 05.07.2019 Klage zum SG Heilbronn erhoben. Er hat ergänzend ausgeführt, unter Zugrundelegung von Art. 10 und Art. 13 AssRatsBeschlTürkei Nr. 1/80 dürften türkische Arbeitnehmer im Verhältnis zu Arbeitnehmern der Europäischen Union nicht benachteiligt werden.

Das SG Heilbronn hat mit Urteil vom 24.06.2021 die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe zu Recht die Zeiten der Beschäftigung in der Türkei vom 24.01.2014 bis zum 28.02.2014 nicht als anwartschaftsbegründende Versicherungszeiten berücksichtigt, denn die Türkei gehöre nicht zur Europäischen Union. Die Verordnungen EGV 883/2004 und EGV 987/2009 fänden daher auf in der Türkei zurückgelegte Versicherungszeiten keine Anwendung. Art. 27 SozSichAbk TUR komme allein schon deswegen nicht in Betracht, weil sich dieses Abkommen lediglich auf die deutschen Rechtsvorschriften betreffend die Krankenversicherung und den Schutz der erwerbstätigen Mutter, die Unfallversicherung, die Rentenversicherung, die häftenknappschaftliche Zusatzversicherung, die Altershilfe für Landwirte und das Kindergeld der Arbeitnehmer, nicht aber betreffend die Arbeitslosenversicherung beziehe. Ferner befände sich diese Regelung im Abschnitt über Versicherungen für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes, wozu die Arbeitslosenversicherung zweifelsohne nicht gehöre. Art. 10 AssRatsBeschlTürkei Nr. 1/80 vermöge hier auch nicht als Anspruchsgrundlage zu dienen, da er sich mit der Bezahlung und den Arbeitsbedingungen sowie mit der Unterstützung bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes, offensichtlich aber nicht mit Anwartschaftszeiten für das Arbeitslosengeld beschäftige.

Gegen das ihm am 30.06.2021 zugestellte Urteil hat der Kläger am 26.07.2021 Berufung zum LSG Baden-Württemberg eingelegt. Er stützt sich weiterhin auf Art. 27 SozSichAbk TUR sowie Art. 10 und Art. 13 AssRatsBeschlTürkei Nr. 1/80.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 24.06.2021 und den Überprüfungsbescheid der Beklagten vom 06.06.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.07.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 28.01.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.02.2015 zurückzunehmen und ihm ab dem 22.12.2014 für die Dauer von 590 Tagen Arbeitslosengeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Versicherungspflichtigkeit weiterer Zeiten sei nicht nachgewiesen. Bekannt sei lediglich, dass die Deutsche Rentenversicherung weitere Zeiten als Pflichtversicherungszeiten in der Rentenversicherung anerkannt habe. Die Anerkennung weiterer Versicherungszeiten durch die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen einer Kontobereinigung sei jedoch im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht nicht bindend. Ferner ver helfe weder Art. 27 SozSichAbk TUR noch die AssRatsBeschlTÃ¼rkei dem KlÃ¤ger zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld. Doch selbst wenn die Auffassung des KlÃ¤gers als richtig unterstellt werden wÃ¼rde und die Zeit vom 21.01.2014 bis zum 28.02.2014 als weitere versicherungspflichtige Zeit zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤re, hÃ¤t te der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf eine RÃ¼cknahme der Bescheide und die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab dem 22.12.2014. Denn hinzuweisen sei auf [Â§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#). Der KlÃ¤ger habe bei der Antragstellung nicht mitgeteilt, dass er auch in der TÃ¼rkei versicherungspflichtige Zeiten zurÃ¼ckgelegt habe, obwohl diese Zeiten im Dezember 2014 bereits bekannt gewesen seien. Auf die Angaben des KlÃ¤gers bei der Antragstellung werde hingewiesen. Aus diesem Grund habe zum damaligen Zeitpunkt nicht geprÃ¼ft werden kÃ¶nnen, ob weitere Zeiten zu berÃ¼cksichtigen seien. Der Bescheid beruhe somit auf Angaben, die der KlÃ¤ger selbst vorsÃ¤tzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht habe. Dies stehe einer RÃ¼cknahme des Ablehnungsbescheides entgegen. Zudem sei [Â§ 44 Abs. 4 SGB III](#) zu beachten. Der KlÃ¤ger begehre mit dem ÃberprÃ¼fungsantrag vom 28.05.2019 Arbeitslosengeld ab dem 22.12.2014, somit Leistungen fÃ¼r einen Zeitraum, der bereits nahezu sieben Jahre zurÃ¼ckliege. Dem stehe die Vierjahresfrist entgegen. Leistungen vor dem 28.05.2015 kÃ¶nnten auch wegen des Zeitablaufs nicht beansprucht werden.

Der Berichterstatter hat am 21.11.2022 das Sach- und StreitverhÃ¤ltnis mit den Beteiligten erÃ¶rtert. Die Beteiligten haben erklÃ¤rt, sie seien mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle des Senats ohne ehrenamtliche Richter gemÃÃ [Â§ 155 Abs. 3 und 4 SGG](#) sowie ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃÃ [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) einverstanden.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat entscheidet Ã¼ber den vorliegenden Rechtsstreit durch Senatsurteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung in voller Besetzung. Das von den Beteiligten im ErÃ¶rterungstermin vom 21.11.2022 erklÃ¤rte EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter als konsentiertem Einzelrichter ohne ehrenamtliche Richter gemÃÃ [Â§ 155 Abs. 3 und 4 SGG](#) ist nicht bindend, vielmehr besteht insoweit Ermessen (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Auflage 2020, [SGG Â§ 155](#) Rn. 13). Der Senat ist indes aufgrund des auch insoweit erklÃ¤rten EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten befugt, vorliegend durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃÃ [Â§ 153 Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) zu entscheiden.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die Aufhebung des Urteils des SG

Heilbronn vom 24.06.2021, mit dem dieses die auf die Aufhebung des
Abberufungsbescheides der Beklagten vom 06.06.2019 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 01.07.2019 sowie auf die Verpflichtung des
Beklagten, den Bescheid vom 28.01.2015 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 09.02.2015 zurÃ¼ckzunehmen und dem KlÃ¤ger ab
dem 22.12.2014 fÃ¼r die Dauer von 590 Tagen Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren,
gerichtete kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage des
KlÃ¤gers nach [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG](#) abgewiesen hat.

Die gemÃ¤Ã§ [Â§ 143](#) und [144 SGG](#) statthafte, nach [Â§ 151 SGG](#) form- und
fristgerechte sowie auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist
unbegrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 28.01.2015
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.02.2015 und auf die
GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit ab dem 22.12.2014 fÃ¼r die Dauer
von 590 Tagen.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die begehrte RÃ¼cknahme des die GewÃ¤hrung von
Arbeitslosengeld ablehnenden Bescheides vom 28.01.2015 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 09.02.2015 ist [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#), wonach,
soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht
unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich
als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht
oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, der Verwaltungsakt, auch
nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit
zurÃ¼ckzunehmen ist.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die begehrte Bewilligung von Arbeitslosengeld ist [Â§ 137
Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 142 Abs. 1 Satz 1](#), [Â§ 143 Abs. 1 SGB III](#) in Verbindung
mit [Â§ 24 Abs. 1](#) und [Â§ 25 Abs. 1 SGB III](#) sowie [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#).

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat, wer 1. arbeitslos ist, 2. sich
bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet und 3. die Anwartschaftszeit
erfÃ¼llt hat ([Â§ 137 Abs. 1 SGB III](#)). Die Anwartschaftszeit hat erfÃ¼llt, wer in der
Rahmenfrist mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis
gestanden hat ([Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)). Die Rahmenfrist betrÃ¤gt zwei Jahre
und beginnt mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r
den Anspruch auf Arbeitslosengeld ([Â§ 143 Abs. 1 SGB III](#) in der Fassung vom
20.12.2011 [a. F.]). In einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis stehen Personen, die
als BeschÃ¤ftigte oder aus sonstigen GrÃ¼nden versicherungspflichtig sind ([Â§ 24
Abs. 1 SGB III](#)). Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder
zu ihrer Berufsausbildung beschÃ¤ftigt sind ([Â§ 25 Abs. 1 SGB III](#)). BeschÃ¤ftigung
ist die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis ([Â§ 7
Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#)).

Zwar ist die Beklagte bei Erlass des Bescheides vom 28.01.2015 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 09.02.2015 in Unkenntnis der vom KlÃ¤ger erstmals

im Änderungsverfahren geltend gemachten ausländischen und vom Rentenversicherungsträger berücksichtigten Pflichtbeitragszeit vom 24.01.2014 bis zum 28.02.2014 von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erwiesen hat. Aber die Beklagte hat dennoch das Recht richtig angewandt und Sozialleistungen zu Recht nicht erbracht.

Denn die Beklagte hat zu Recht die Gewährung von Arbeitslosengeld abgelehnt, da der Kläger die Anwartschaftszeit nicht erfüllt hat.

1. Aufgrund der persönlichen Arbeitslosmeldung vom 22.12.2014 hat der Kläger alle sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld im Sinne des [§ 143 Abs. 1 SGB III](#) erfüllt, so dass die Rahmenfrist den Zeitraum vom 22.12.2012 bis zum 21.12.2014 umfasst.

2. Aus der Vorsprache des Klägers vom 14.11.2013 folgt keine andere Rahmenfrist, da [§ 141 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) bestimmt, dass eine Meldung auch zulässig ist, wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten, der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber innerhalb der nächsten drei Monate zu erwarten ist. Eine wirksame Arbeitslosmeldung am 14.11.2013 zum 01.12.2014 kommt daher nicht in Betracht. Auch wirkt eine Arbeitslosmeldung vom 14.11.2013 ☐ unterstellt zum 01.12.2013 nach Ende des Arbeitsverhältnisses am 30.11.2013 ☐ schon aufgrund der Erklärung des Klägers zum Anspruchsbeginn nicht bis zum 01.12.2014 fort, da der Kläger weder objektiv noch subjektiv verfügbar im Sinne der [§§ 137 und 138 SGB III](#) zum unterstellten Zeitpunkt am 01.12.2013 gewesen und die Arbeitslosmeldung durch eine hierdurch verursachte mehr als sechswöchige Unterbrechung der Arbeitslosigkeit gemäß [§ 141 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#) erloschen ist. Die Arbeitslosmeldung als Tatsachenerklärung bezieht sich auf alle die Arbeitslosigkeit nach der Gesetzesdefinition begründenden Merkmale, worunter auch die Verfügbarkeit nach [§ 138 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 SGB III](#) fällt (vergleiche zum Ganzen das bereits zwischen den Beteiligten ergangene Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 23.03.2018 ☐ [L 8 AL 883/16](#)).

3. Eine andere Rahmenfrist durch Fingierung einer früheren Arbeitslosmeldung kann auch nicht über einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch erfolgen. Denn dieses Rechtsinstitut steht nicht zur Verfügung, um eine für einen bestimmten Zeitpunkt tatsächlich erforderliche, aber fehlende Arbeitslosmeldung zu ersetzen (BSG, Urteil vom 19.03.1986 ☐ [7 RAr 48/84](#), juris Rn. 25). Abgesehen davon lässt sich eine Beratungspflichtverletzung der Beklagten nicht feststellen. Zum einen lässt der Vermerk über das Gespräch des Klägers mit der Beklagten vom 14.11.2013 darauf schließen, dass der Arbeitsvermittler sowohl auf die fehlende Verfügbarkeit, als auch auf das Erfordernis einer erneuten Arbeitslosmeldung und die Notwendigkeit der erfüllten Anspruchsvoraussetzungen hingewiesen hat. Zum anderen ergibt sich aus der vom Kläger am 14.11.2013 unterschriebenen Erklärung, dass sein Anspruch auf Arbeitslosengeld erst am 01.12.2014 entstehen sollte und er über die leistungsrechtlichen Konsequenzen dieser Erklärung umfassend beraten und informiert worden ist (vergleiche zum Ganzen das bereits zwischen den Beteiligten ergangene Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 23.03.2018 ☐ [L 8 AL 883/16](#)).

4. In der sich mithin aus der persönlichen Arbeitslosmeldung vom 22.12.2014 ergebenden Rahmenfrist vom 22.12.2012 bis zum 21.12.2014 ist der Kläger nur 344 Tage, nämlich vom 22.12.2012 bis zum 30.11.2013 bei der B GmbH, und damit nicht mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Gemäß [§ 339 Satz 2 SGB III](#) entspricht bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Anwartschaftszeit ein Monat 30 Kalendertagen, so dass ein Zeitraum von zwölf Monaten 360 Kalendertage umfasst. Der Kläger hat mithin die Anwartschaftszeit nicht erfüllt.

5. Zwar ist in dem Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung N vom 21.05.2019 für die Zeit nach dem 30.11.2013 eine ausländische Pflichtbeitragszeit vom 24.01.2014 bis zum 28.02.2014 (Ärkei Allgemeines System AUSL) festgehalten.

5.1 Es gibt aber keinerlei rechtliche Anknüpfungspunkte dafür, dass in der Ärkei zurückgelegte Beschäftigungszeiten bei der Ermittlung der für die Gewährung von Arbeitslosengeld nach deutschem Recht zu erfüllenden Anwartschaftszeit zu berücksichtigen sind.

5.1.1 Dies gilt zum einen für das SozSichAbk TUR. Zwar gilt nach Art. 27 Satz 1 SozSichAbk TUR, dass, wenn nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien anrechnungsfähige Versicherungszeiten vorhanden sind, für den Erwerb des Leistungsanspruchs nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften auch die Versicherungszeiten berücksichtigt werden, die nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei anrechnungsfähig sind und nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Diese Regelung gilt aber nicht für die Arbeitslosenversicherung (Koch in Henssler/Braun, Arbeitsrecht in Europa, 3. Auflage 2011, Rn. 102). Dies ergibt sich schon daraus, dass sich diese Regelung in dem mit Versicherungen für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten) beschriebenen Abschnitt V des SozSichAbk TUR befindet.

5.1.2 Dies gilt zum anderen für das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Ärkei (AssAbkÄrkei). Denn diesem kommt keine unmittelbare, innerunionale Geltung zu (Labrenz in Eicher/Schlegel, SGB III, Stand April 2017, EGVO 883/2004 Vor Art. 61 ff., Rn. 107).

5.1.3 Nichts anderes gilt für die Regelungen in den AssRatsBeschlÄrkei Nr. 1/80 und Nr. 3/80, denen es an einer hinreichenden Konkretetheit fehlt.

a. Dies gilt insbesondere für die vom Kläger ins Feld geführten Regelungen in Art. 10 Abs. 1 AssRatsBeschlÄrkei Nr. 1/80, wonach die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft den türkischen Arbeitnehmern, die ihrem regulären Arbeitsmarkt angehören, eine Regelung einräumen, die gegenüber den Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Arbeitsentgeltes und der sonstigen Arbeitsbedingungen jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ausschließt, und in Art. 13 Abs. 1 AssRatsBeschlÄrkei Nr. 1/80, wonach die

Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die T  rkei f  r Arbeitnehmer und ihre Familienangeh  rigen, deren Aufenthalt und Besch  ftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgem    sind, keine neuen Beschr  nkungen der Bedingungen f  r den Zugang zum Arbeitsmarkt einf  hren d  rfen.

b. Auch gibt Art. 3 AssRatsBeschlT  rkei Nr. 3/80, wonach die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen und f  r die AssRatsBeschlT  rkei Nr. 3/80 gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangeh  rigen dieses Staates haben, soweit AssRatsBeschlT  rkei Nr. 3/80 nichts anderes bestimmt, auf die in weiteren speziellen Gleichbehandlungsgeboten beziehungsweise speziellen Diskriminierungsverboten behandelten Fragen, wie etwa die einer Ber  cksichtigungsf  higkeit von in einem anderen Mitgliedsstaat der Europ  ischen Union oder in der T  rkei zur  ckgelegten (arbeits-)versicherungsrechtlich relevanten Zeiten keine Antwort. Das Gleichbehandlungsgebot gibt keine Antwort auf die Frage, ob eine Person in das soziale Sicherungssystem eines Mitgliedsstaates einbezogen werden muss; vielmehr gebietet es eine Gleichbehandlung erst unter der Voraussetzung, dass eine Person in das soziale Sicherungssystem eines Mitgliedsstaates einbezogen ist (Labrenz in Eicher/Schlegel, SGB III, Stand April 2017, EGVO 883/2004 Vor Art. 61 ff., Rn. 108).

5.2 Doch selbst wenn   ber das SozSichAbk TUR, das AssAbkT  rkei oder die AssRatsBeschlT  rkei eine Gleichstellung von Besch  ftigten mit in der T  rkei zur  ckgelegten Zeiten mit Besch  ftigten mit in Mitgliedsstaaten der Europ  ischen Union zur  ckgelegten Zeiten zu erfolgen h  tte, k  nnte die vom Kl  ger in der T  rkei zur  ckgelegte Zeit nicht im Rahmen der Anwartschaftszeit ber  cksichtigt werden.

Zwar ber  cksichtigt der zust  ndige Tr  ger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb des Leistungsanspruchs von Besch  ftigungszeiten abh  ngig ist, soweit erforderlich, die Besch  ftigungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zur  ckgelegt wurden, als ob sie nach den f  r ihn geltenden Rechtsvorschriften zur  ckgelegt worden w  ren (Art. 61 Abs. 1 EGV 883/2004) und werden, wenn nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften der Leistungsanspruch von der Zur  cklegung von Versicherungszeiten abh  ngig ist, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zur  ckgelegten Besch  ftigungszeiten ber  cksichtigt, wenn sie als Versicherungszeiten gegolten h  tten, wenn sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zur  ckgelegt worden w  ren (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 EGV 883/2004). Allerdings gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person unmittelbar zuvor nach den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen beantragt werden, Besch  ftigungszeiten, sofern diese Rechtsvorschriften Besch  ftigungszeiten verlangen, zur  ckgelegt hat (Art. 61 Abs. 2 EGV 883/2004).

Hieraus ergibt sich also, dass selbst f  r die Ber  cksichtigung von in Mitgliedstaaten der Europ  ischen Union zur  ckgelegten Besch  ftigungszeiten

nach Art. 61 Abs. 2 EGV 883/2004 erforderlich wäre, dass der Arbeitnehmer unmittelbar vor Geltendmachung des Arbeitslosengeldes Versicherungs- oder Beitragszeiten nach den Rechtsvorschriften zur¼ckgelegt hat, nach denen die Leistungen beantragt werden (Baldschun in Gagel, SGB II/SGB III, Werkstand: 83. EL August 2021, Å§ 142 Rn. 44; Fuchs in Europäisches Sozialrecht, 8. Auflage, Art. 61 Rn. 12; Kador in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage, Art. 61 EGV 883/2004, Stand: 13.12.2022, Rn. 22-36; Åndä¼l in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Auflage, [Å§ 142 SGB III](#), Stand: 14.05.2020, Rn. 31; Valgolio in Hauck/Noftz, SGB, 02/20, Å§ 142 SGB III, Rn. 147; zum Ganzen siehe auch Fachliche Weisungen Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung Rechtskreis SGB III Nr. 3.1 Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 1). Dies bedeutet, dass unmittelbar vor der Geltendmachung von Arbeitslosengeld aus der deutschen Sozialversicherung eine Versicherungszeit nach den deutschen Rechtsvorschriften zur¼ckgelegt worden sein muss.

Denn die Formulierung â  unmittelbar zuvorâ   in Art. 61 Abs. 2 EGV 883/2004 hat zum Ziel, die Arbeitsuche in dem Mitgliedstaat zu f  rdern, in dem der Betreffende unmittelbar zuvor Beitr  ge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat, und diesen Staat die Leistungen bei Arbeitslosigkeit tragen zu lassen.

â  Unmittelbar vor Geltendmachungâ   bedeutet, dass unabh  ngig von der zwischen der Beendigung der letzten Versicherungszeit und dem Antrag auf Leistungen verstrichenen Zeit in der Zwischenzeit keine weitere Versicherungszeit in einem anderen Mitgliedsstaat zur¼ckgelegt worden sein darf (Europ  ischer Gerichtshof, Urteil vom 11.11.2004 â   [C-372/02](#), juris Nr. 52; BSG, Urteil vom 17.03.2015 â   [B 11 AL 12/14 R](#), juris Rn. 19; LSG Baden-W  rttemberg, Urteil vom 22.01.2020 â   [L 3 AL 2225/19](#), juris Rn. 18; Fachliche Weisungen Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung Rechtskreis SGB III Nr. 3.1 Abs. 7).

Diese Voraussetzung w  re also nur erf  llt, wenn unabh  ngig von der zwischen der Beendigung der letzten Versicherungszeit und dem Antrag auf Leistungen verstrichenen Zeit (im Falle des Kl  gers also zwischen dem Besch  ftigungsende in Deutschland am 30.11.2013 und der Arbeitslosmeldung [da nach [Å§ 323 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) Arbeitslosengeld jedenfalls mit der pers  nlichen Arbeitslosmeldung als beantragt gilt] in Deutschland am 22.12.2014) in der Zwischenzeit keine Versicherungszeit au  erhalb des Bundesgebiets zur¼ckgelegt worden w  re, was aber vorliegend mit der vom Kl  ger geltend gemachten Zeit in der T  rkei vom 24.01.2014 bis zum 28.02.2014 gerade der Fall w  re.

Ein EU-B  rger kann nach einer Besch  ftigung in einem anderen Land der Europ  ischen Union nicht nach Deutschland kommen und hier Leistungen der Arbeitslosenversicherung unter Ber  cksichtigung der dort zur¼ckgelegten Versicherungszeiten verlangen. Er kann lediglich einen erworbenen Anspruch unter den Voraussetzungen des Art. 64 EGV 883/2004 f  r eine begrenzte Zeit zwecks Arbeitsuche in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen (Valgolio in Hauck/Noftz, SGB, 02/20, Å§ 142 SGB III, Rn. 154).

Mithin w  re selbst unter Anwendung von Mitgliedschaftsrecht eine

Berücksichtigung der vom Kläger geltend gemachten Zeit in der Türkei vom 24.01.2014 bis zum 28.02.2014 nicht möglich.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind hiernach rechtlich nicht zu beanstanden. Das mit der Berufung angegriffene Urteil des SG Heilbronn ist mithin zu Recht ergangen.

Nach alledem war die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) gegeben ist.

Â

Erstellt am: 19.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024